



## Algemeine Geschäftsbedingungen der Docware GmbH

### 1. Allgemeines, Geltungsbereich,

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen aus Kaufvertrag-, Werk- oder Dienstvertrag und anderen Verträgen einschließlich solcher aus künftigen Geschäftsbeziehungen und Dauerschuldverhältnissen. Die Geltung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen.

#### 2. Angebote, Auftragsbestätigung:

2.1 Angebote sind, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, freibleibend. An einen erteilten Auftrag ist der Kunde drei Wochen gebunden. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er schriftlich von uns bestätigt wird oder wir innerhalb dieser Frist mit der Lieferung bzw. Dienstleistung begonnen haben.

2.2 Bestellt ein Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmefreigabe verbunden werden.

2.3 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung durch unsere Zulieferer.

2.4 Besteht ein Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer.

2.5 Wir übernehmen ausdrücklich kein Beschaffungsrisiko. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurück erstattet.

2.6 Sofern ein Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragsschluss von uns gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst dem vorliegenden AGB per Email zugesandt.

2.7 Änderungen von Modellen, Konstruktionen oder der Ausstattung bleibt vorbehalten, sofern dadurch der Vertragsgegenstand keine für den Kunden unzumutbare Änderung erfährt.

Wir werden keine Änderungen vornehmen, können aber nicht verhindern, dass die jeweiligen Hersteller solche Änderungen vornehmen.

#### 3. Preise:

3.1 Es gelten die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise. An diese Preise halten wir uns vier Monate gebunden. Soll die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen sind wir berechtigt, die zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Preise zu berechnen.

3.2 Die Preise verstehen sich unverpackt ab Hauptvertriebsstelle.

3.3 Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.4 Für Dienstleistungen gelten unsere jeweils gültigen Preislisten. Nebenkosten wie Fahrtkosten, Übernachtung, Spesen usw. werden ebenfalls zu unseren gültigen Preislisten zusätzlich abgerechnet.

Fahrzeiten unserer Mitarbeiter gelten als Arbeitszeit und werden als solche nach den Preislisten abgerechnet.

#### 4. Lieferung:

4.1 Die Lieferung erfolgt unverpackt ab Hauptvertriebsstelle Fürth. Für die Installation von Software ist der Kunde verantwortlich. Wir werden dem Kunden Einzelheiten bezüglich der Installationsprozeduren mitteilen.

4.2 Sollte der Kunde bereits in Besitz der Datenträger und der Dokumentation der Software sein, gilt bei einer weiteren Lizenzgewährung der Zeitpunkt der Bekanntgabe der erforderlichen Installationsprozeduren bzw. der Übersendung der Lizenzurkunde durch uns als Zeitpunkt der Lieferung.

4.3 Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind.

4.4 Überschreiten wir einen als verbindlich zugesagten Liefertermin, sind wir berechtigt, binnen angemessener Frist Ersatzgeräte mit vergleichbarer Ausstattung dem Kunden leihweise zur Verfügung zu stellen. Ist dem Kunden ein weiteres Anwerben nicht zumutbar, kann er nach Eintritt des Verzuges, Abmahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist von mindestens drei Wochen unter Abblehungsandrohung weitergehende Rechte geltend machen. In diesem Fall ist ein Schadensersatzanspruch des Kunden ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von uns oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen.

4.5 Dies gilt auch für die Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen.

4.6 Im Falle höherer Gewalt wie z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen usw. sind wir berechtigt, unsere Leistungen für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer anschließenden angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder, wenn die Leistung tatsächlich oder wirtschaftlich unmöglich ist oder, vom Vertrag zurückzutreten.

4.7 In allen Fällen ist der Kunde aber nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er die Hindernisse zu vertreten hat.

4.8 Ist der Kunde in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, nach Ablauf einer von uns setzenden Nachfrist und entsprechender Androhung die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz zu verlangen.

Wir können statt dessen auch über die Ware anderweitig verfügen und den Kunden in einer neuen angemessenen Frist beliefern. Der Schadensersatz beträgt 30 % des vereinbarten Lizenzpreises, wobei es dem Kunden vorbehalten bleibt, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist.

4.9 Versenden wir auf Wunsch des Kunden den Vertragsgegenstand, erfolgt dies auf Gefahr des Kunden.

4.10 Dies gilt nicht, wenn der Kunde zu überwiegend privaten Zwecken kauft (Verbrauchsgüterkauf).

#### 5. Lizenzen:

5.1 Standardprogramme: Der Leistungsumfang von Standardprogrammen (Grundsatzprogrammepakete und Branchenprogrammepakete) ist in der jeweils zugehörigen und dem Kunden ausgehenden Leistungsbeschreibung festgelegt.

5.2 Individualprogramme: Die Programmgestaltung für Individualsoftware nach ihrem Leistungsumfang und ihrem Einsatz ruht auf der nach den Angaben des Kunden vorgenommenen Systemanalyse und bildet die Grundlage für die Programmierung. Die Programmgestaltung ist vom Kunden schriftlich zu bestätigen.

5.3 Anschließende Änderungen oder Erweiterungen müssen ebenfalls schriftlich vereinbart werden.

5.4 Installation und Einarbeitung von Standard-, Individual- und Betriebsystem sowie Datenträger für die einzelnen Programme gehen zu Lasten des Kunden.

5.5 Wir gewähren dem Kunden gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Software und die Dokumentation zu benutzen im Zusammenhang mit den Arbeitseinheiten, die auf unserem Formblatt über die verfügbaren Arbeitseinheiten bzw. Adressen innerhalb eines lokalen Netzwerkes aufgeführt sind.

5.6 Alle Urheberrechte an der Software mitsamt den daraus abgeleiteten Programmen oder Programmteilen sowie einer dazugehörigen Dokumentation verbleiben bei uns bzw. unseren Lizenzgebern.

5.7 Eine weitergehende Verwertung, insbesondere eine Mehrfachnutzung oder eine Nutzung in Verbindung mit einer vom Kunden hinsichtlich der Anzahl der angeschlossenen Geräte oder Speicherkapazitäten vorgenommenen Veränderung oder Erweiterung des Computersystems bedarf unserer vorheriger schriftlicher Zustimmung.

5.8 Wir werden unsere Zustimmung nur aus wichtigen Gründen versagen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn derartige Maßnahmen oder Veränderungen oder sonstige Eingriffe in die von uns gelieferten Geräte durch hierzu nicht ausdrücklich von uns autorisierte Personen vorgenommen werden oder der Kunde die Programme in Verbindung mit Dritten gegen unsere Zustimmung an andere Geraten benutzen würde. Das Recht des Kunden, auf seine Verantwortung Geräte anderer Hersteller an unsere Systeme anzuschließen, bleibt unberührt.

5.9 Änderungen, Erweiterungen oder sonstige Eingriffe jeder Art in die Programme sind nicht gestattet. Wir sind zur Durchführung derartiger Maßnahmen ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet.

5.10 Für jede Zentraleinheit, auf der das Programm benutzt werden soll, ist eine gesonderte Lizenz erforderlich. Ein für eine bestimmte Zentraleinheit gewährtes Nutzungsrecht gilt jedoch vorübergehend auch für die Nutzung auf einer anderen Zentraleinheit, wenn dies wegen eines störungsbedingten Ausfalls der bestimmten Zentraleinheit notwendig wird.

5.11 Einen beabsichtigten Wechsel der bestehenden Zentraleinheit wird der Kunde uns unverzüglich mitteilen. Wir werden dann den Wechsel der bestimmten Zentraleinheit sowie den Zeitpunkt bestätigen, zu dem der Wechsel wirksam wird.

5.12 Beabsichtigt der Kunde einen endgültigen Wechsel der Hardware, gelten die vorstehenden Bedingungen der Vereinbarung für die Verlagerung von Software-Lizenzen.

5.13 Wir ermöglichen nur den Wechsel auf solche Hardwareplattformen, die von unserer Software unterstützt werden. Die Entscheidung, welche Hardware zukünftig unterstützt wird, liegt allein bei uns.

5.14

5.15

5.16

5.17

Der Kunde ist berechtigt bis zu zwei Sicherungskopien der Programme zu fertigen. Ein Einsatz der Programme ist jedoch auf die Anzahl der Adressen beschränkt, für die eine Lizenz gewährt wurde. Der Kunde verpflichtet sich, unsere Warenbezeichnungen oder Urheberrechtsvermerke zu reproduzieren und an den betreffenden Kopien anzubringen. Das Anfertigen von Kopien der Programme über den vorstehend genannten Umfang hinaus ist untersagt.

#### 5.8

Der Kunde ist nicht berechtigt, den Quellcode der Programme durch Dekompilieren, Nachentwickeln oder auf sonstige Weise zu erforschen, soweit das nicht notwendig ist, um die notwendige Interoperabilität zu anderen Programmen des Kunden herzustellen. Der Kunde ist verpflichtet, durch Anweisungen und Vereinbarungen mit seinen Mitarbeitern sicherzustellen, dass unsere vertraglichen Rechte aufgrund der vorstehenden Bestimmungen gewahrt bleiben.

5.9 Wir sind berechtigt, die dem Kunden in diesen Bestimmungen eingeräumten Lizenzen und Rechte zu entziehen, falls der Kunde trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieses Abschnittes „Lizenzen“ verstößt.

Der Kunde ist in einem solchen Fall verpflichtet, auf Anforderung die betreffenden Programme und Dokumentationen umgehend zurück zu geben oder zu vernichten. Dies bezieht sich auch auf Teile und Kopien hiervon.

5.10 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch entsprechend für die Nutzung unseres Know-Hows. Darunter fallen auch die von uns vertriebenen Programme.

5.11 **Vertragsstrafe und Schadensersatz:** Für jeden einzelnen Fall der Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen wird unter dem Ausschluss der Annahme des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe von 50.000,00 € fällig.

Wir bleiben danach neben berechtigt, statt dessen einen pauschalisierten Schaden in Höhe der jeweiligen Lizenzgebühren der Programme geltend zu machen, die verletzt wurden.

Dem Kunden bleibt nachgelassen, den Nachweis zu erbringen, dass ein Schaden nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist.

Wir bleiben berechtigt, teilweise neben Vertragsstrafe oder pauschalisierten Schadensersatz unseren konkreten Schaden zu fordern.

6. **Zahlungen:** 6.1 Zahlungen dürfen nur an uns oder an von uns schriftlich bevollmächtigte Personen geleistet werden.

Rechnungen sind zahlbar gem. dem angegebenen Datum oder wenn das Datum nicht angegeben ist, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto Kasse frei Zahlestelle.

Die Zahlungen gelten als an dem Ort geleistet, an dem wir über den Betrag verfügen können. Schecks und Wechsel werden, wenn überhaupt, zahlungshalber entgegengenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Diskontspesen und Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Zahlungen dürfen nur in der vereinbarten Währung erfolgen.

6.2 Unbeschadet eine Bestimmung des Kunden obliegt uns allein die Bestimmung, auf welche von mehreren Forderungen Zahlungseingänge verrechnet werden.

6.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen mindestens in Höhe von 10,5 % über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Währungsunion zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer zu berechnen. Uns bleibt der Nachweis offen, dass uns auch ein noch höherer Zinsschaden entstanden ist, der ebenfalls zzgl. Mehrwertsteuer zu ersetzen ist. Die Zinsen sind sofort fällig. Tritt nach dem Vertragsschluss Kreditwürdigkeit in der Person des Kunden ein, gilt Ziffer 8.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

7. **Verzug, Unmöglichkeit, Rücktritt:** 7.1 Kommen wir mit der Übergang eines Gegenstandes in Verzug und trifft uns bezüglich des Verzuges der Vorwurf grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes, werden wir dem Kunden sämtliche ihm daraus entstehende Schäden ersetzen. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit sind Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

7.2 Bei Nichtbelieferung durch den Zulieferer steht beiden Parteien das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

7.3 Wir sind aus folgenden Gründen berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten:

7.3.1 Wenn sich entgegen der vor Vertragsschluss bestehenden Annahme ergibt, dass der Kunde nicht kreditwürdig ist, Kreditwürdigkeit kann ohne weiteres angenommen werden, in einem Fall des Wechsel- oder Scheckprotestes, der Zahlungseinstellung durch den Kunden oder eines erfolglosen Zwangsvollstreckungsveruches beim Kunden. Nicht erforderlich ist, dass es sich um Beziehungen zwischen uns und dem Kunden handelt.

7.3.2 Wenn sich herausstellt, dass der Kunde unzutreffende Angaben im Hinblick auf seine Kreditwürdigkeit gemacht hat und diese Angaben von erheblicher Bedeutung für den Vertragsschluss sind.

7.3.3 Wenn die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware anders als im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Kunden veräußert wird, insbesondere durch Sicherungsbereitungen oder Verpfändung.

7.3.4 Ausnahmen bestehen nur, wenn wir unser Einverständnis mit der Veräußerung schriftlich erklärt haben.

7.3.5 Wir können weiter vom Vertrag zurücktreten, wenn sich nach Vertragsschluss für die Vertragsabwicklung wesentliche Umstände ohne unsere Einflussmöglichkeit so entwickelt haben, dass für uns die Leistung unmöglich oder unzumutbar erschwert wird (z. B. nicht durch uns zu vertretende Nichtbelieferung durch den Vorlieferanten oder Möglichkeit der Belieferung nur noch unter wesentlich erschwerten Bedingungen).

7.3.6 Wir sind schließlich ebenfalls zum Rücktritt berechtigt, wenn der Kunde seine Vertragspflichten wesentlich verletzt, insbesondere wenn ihm eine Sorgfaltspflichtverletzung hinsichtlich des Umgangs der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zuwerfen ist.

7.3.7 Im übrigen bestimmt sich unser Rücktrittsrecht und das Rücktrittsrecht des Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8. **Gewährleistung:** Dem Kunden ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Programmen und dem zugehörigen sonstigen Material nicht ausgeschlossen werden können.

8.1 Wir leisten Gewähr wie folgt:

8.1.1 Für neu hergestellte Sache 12 Monate; für gebrauchte Sachen wird eine Gewährleistung nicht übernommen.

8.1.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Übergang der Gefahr auf den Kunden.

8.1.3 Der Kunde hat unverzüglich die gelieferte Ware auf Mängel untersuchen und uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftliche anzeigen; Andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

8.1.4 Der Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelanzeige. Mängel, die sich erst nach dem Nicht offensichtliche Mängel, die sich erst im Laufe der Zeit zeigen, sind vom Kunden unverzüglich innerhalb der vorgenannten Fristen mitzuteilen.

8.1.5 Mängelrügen werden von uns anerkannt, wenn sie schriftlich mitgeteilt wurden. Rügen, die gegenüber Außendienstmitarbeitern oder Transporteuren oder sonstigen Dritten geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechten Rügen dar.

8.1.6 Für den Fall, dass aufgrund einer berechtigten Mängelrüge eine Ersatzlieferung erfolgt, gelten die Bestimmungen über die Lieferzeit entsprechend. Für eine Mängelbehebung durch Nachbesserung, ist uns eine angemessene Frist von mindestens drei Wochen zu gewähren.

8.2 Die Vorliegen eines solchen festgestellten und durch ordnungsgemäße Mängelrüge mitgeteilten Mangels begründet folgende Rechte des Käufers:

8.2.1 Der Käufer hat im Falle der Mangelhaftigkeit zunächst das Recht, von uns Nachlieferung zu verlangen. Nachlieferung erfolgt nach unserer Wahl durch Behebung des Fehlers oder Neulieferung. Wir können statt dessen auch eine Umgehung des Fehlers zur Verfügung stellen, solange diese Umgehung die Handhabung des Programms für den Kunden nicht unzumutbar beeinträchtigt.

8.2.2 Das Wahlrecht, ob eine Neulieferung der Sache oder eine Mängelbehebung stattfindet, treffen wir nach eigenem Ermessen.

8.2.3 Darüber hinaus haben wir das Recht, bei Fehlschlagen eines Nachlieferungsvorversuchs und weitere Nachlieferung ersuche wiederum nach eigener Wahl durch Behebung des Fehlers innerhalb angemessener Frist vorzunehmen. Erst wenn auch die dritte Nachlieferung fehlerhaft ist, steht dem Käufer das Recht zu, wegen dieses Mangels vom Vertrag zurück zu treten oder den Kaufpreis zu mindern.

8.2.4 Bei nur geringfügigen Mängeln kann der Kunde nur Minderung, nicht aber Rücktritt verlangen.

8.3 Der Käufer kann ausschließlich in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung unsere Pflicht zur Lieferung mangelfreier Sachen Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Er hat den eingetretenen Schaden dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen. Gleiches gilt für die vergeblichen Aufwendungen.

8.4 Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels trägt der Käufer.

8.5 Erhält der Kunde eine mangelhafte Installationsanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Installationsanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Installationsanleitung der ordnungsgemäßen Installation entgegen steht.

8.6 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware.

Dies gilt nicht, wenn uns Vorsatz oder grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Fall der zurechenbaren Verletzung von Körper, Gesundheit oder des Lebens des Kunden.

8.7 Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Mängel, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde von uns nicht genehmigte Zusatzgeräte hat anbringen lassen oder Arbeiten von Personen hat vornehmen lassen, die nicht von uns oder dem Hersteller der Ware autorisiert sind, oder dass die Vertragsgegenstände vom Kunden selbst geändert oder erweitert wurden, es sei denn der Kunde weist nach, dass solche Änderungen und Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich sind.

8.8 Kann nach Überprüfung der vom Kunden gemeldete Mangel nicht festgestellt werden, trägt der Kunde, sofern er Kaufmann ist, die Kosten der Untersuchung.

8.9 Liegt ein Mangel vor, der nur vor Ort beim Kunden repariert werden kann, tragen wir die dadurch entstehenden Kosten nur bis zu dem Ort, an dem die Sache bei Vertragsschluss genutzt werden sollte. Ist nichts vereinbart und ergibt sich auch aus den Umständen nicht, schulden wir allenfalls die Reparatur am Sitz des Kunden.

8.10 Merkmals, die daraus folgen, dass der Kunde die Sache an einen anderen Ort als den ursprünglich vorgesehenen Aufstellungsort oder seinen Sitz verbracht hat, trägt der Kunde.

8.11 Werden Ansprüche aus der Verletzung deutscher Schutzrechte durch gemäß diesen Bedingungen geleistete oder lizenzierte Leistungen gegen den Kunden geltend gemacht, werden wir dem Kunden alle rechtmäßig auflaufenden Kosten und Schadensersatzbeträge ersetzen, wenn wir unverzüglich und schriftlich von solchen Ansprüchen benachrichtigt werden, alle notwendigen Informationen vom Kunden erhalten, der Kunde seinen allgemeinen Mitwirkungspflichten genügt, wir die endgültige Entscheidung treffen können, ob der Anspruch abgewehrt oder verglichen wird und uns bezüglich der Verletzung der Schutzrechte ein Verschulden trifft.

8.12 Wir rechtfertigen festgelegt, dass eine weitere Benutzung der Vertragsgegenstände deutsche Schutzrechte Dritter verletzt oder nach dem Kunden nicht untersagt wird. Ein Schutzrechtsklage besteht, können wir, soweit nicht die Haftung entfällt, auf eigene Kosten und nach eigener Wahl entweder dem Kunden das Recht verschaffen, die Vertragsgegenstände weiter zu benutzen oder diese austauschen oder so ändern, dass keine Verletzung mehr gegeben ist oder dem Kunden unter Rückgabe unter Vermeidung des Vertragsgegenstandes dessen Wert unter Abzug einer Nutzungsentschädigung für die bis dahin gezogenen Nutzungen erstatten.

8.13 Nutzungsgeschädigung wird auf der Basis einer angemessenen Abschreibungszeit von 3 Jahren berechnet, so dass für jeden Monat der Nutzung ein 1/36 des Preises zu zahlen ist.

8.14 Wir haften für Schäden, die sich aus der Mangelhaftigkeit der Sache ergeben nur, wenn dies auf eine zumindest grob fahrlässige Pflichtverletzung unsererseits, unseres gesetzlichen Vertreters oder unserer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Die vorstehende Einschränkung gilt ausdrücklich nicht, sofern durch eine schuldhaftige Pflichtverletzung unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen einer Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit begründet wird.

8.15 Sofern wir eine Garantie für eine bestimmte Art der Beschaffenheit der veräußerten Sache über einen festgelegten Zeitraum übernehmen haben, finden die vorstehenden Bestimmungen über die Untersuchungs- und Rügepflichten, die Anzahl der Nachlieferungsversuche keine Anwendung.

8.16 Eine Gewährleistung für Unterstützungshandlungen wird nicht übernommen.

8.17 Wir leisten keine Gewähr für Programme, die auf Probe überlassen wurden und die vom Kunden nach dessen Prüfung auf die Verwendbarkeit übernommen wurden.

9. **Abwicklung von Fremdganantien:** Garantien sind Leistungsversprechen, die vom Hersteller an den Kunden gegeben werden. Sie begründen daher für uns keinerlei Verpflichtung.

Der Kunde ist daher selbst verpflichtet, auf seine Kosten die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Ansprüche aus der Garantie herzustellen. Insbesondere trägt der Kunde die Kosten des Transportes zum und der Abholung vom Hersteller, Aufbau und Abbau sowie gegebenenfalls die Kosten eines Ersatzgerätes.

Wir sind bereit, vorgemante Arbeiten im Auftrag des Kunden durchzuführen. Dazu bedarf es eines gesonderten Dienstleistungsauftrages des Kunden, der kostenpflichtig ist.

10. **Haftung für Pflichtverletzungen im Übrigen:** 10.1 Unbeschadet der Bestimmungen über die Gewährleistung sowie anderer in diesen Bestimmungen getroffener spezieller Regelungen gilt in den Fällen, daß wir eine Pflicht verletzt haben, folgendes:

10.2 Wir haften für unsere Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Schadensersatz höhenmäßig unbegrenzt auch für leichte Fahrlässigkeit bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen;

10.3 Darüber hinaus haften wir nur in folgendem Umfang: Der Kunde hat uns zur Beseitigung der Pflichtverletzung eine angemessene Nachlieferungsfrist zu gewähren, die drei Wochen nicht überschreiten darf. Erst nach erfolgtem Ablauf der Nachlieferungsfrist kann der Kunde vom Vertrag zurück treten und/oder Schadensersatz verlangen.

10.4 Schadensersatz kann der Kunde nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch uns geltend machen.

10.5 Der Schadensersatz ist in jedem Fall auf die Höhe des Kaufpreises begrenzt.

10.6 Ist der Kunde für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechnen würden, allein oder überwiegend verantwortlich oder ist er zum Rücktritt berechnende Umstand, während des Annahmeverzuges des Kunden eingetreten, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

10.7 Schadensersatz kann der Kunde nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch uns geltend machen.

10.8 Ist der Kunde für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechnen würden, allein oder überwiegend verantwortlich oder ist er zum Rücktritt berechnende Umstand, während des Annahmeverzuges des Kunden eingetreten, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

10.9 Schadensersatz kann der Kunde nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch uns geltend machen.

10.10 Ist der Kunde für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechnen würden, allein oder überwiegend verantwortlich oder ist er zum Rücktritt berechnende Umstand, während des Annahmeverzuges des Kunden eingetreten, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

10.11 Schadensersatz kann der Kunde nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch uns geltend machen.

10.12 Ist der Kunde für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechnen würden, allein oder überwiegend verantwortlich oder ist er zum Rücktritt berechnende Umstand, während des Annahmeverzuges des Kunden eingetreten, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

10.13 Schadensersatz kann der Kunde nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch uns geltend machen.

10.14 Ist der Kunde für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechnen würden, allein oder überwiegend verantwortlich oder ist er zum Rücktritt berechnende Umstand, während des Annahmeverzuges des Kunden eingetreten, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

10.15 Schadensersatz kann der Kunde nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch uns geltend machen.

10.16 Ist der Kunde für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechnen würden, allein oder überwiegend verantwortlich oder ist er zum Rücktritt berechnende Umstand, während des Annahmeverzuges des Kunden eingetreten, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

10.17 Schadensersatz kann der Kunde nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch uns geltend machen.

10.18 Ist der Kunde für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechnen würden, allein oder überwiegend verantwortlich oder ist er zum Rücktritt berechnende Umstand, während des Annahmeverzuges des Kunden eingetreten, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

10.19 Schadensersatz kann der Kunde nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch uns geltend machen.

10.20 Ist der Kunde für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechnen würden, allein oder überwiegend verantwortlich oder ist er zum Rücktritt berechnende Umstand, während des Annahmeverzuges des Kunden eingetreten, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

10.21 Schadensersatz kann der Kunde nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch uns geltend machen.

10.22 Ist der Kunde für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechnen würden, allein oder überwiegend verantwortlich oder ist er zum Rücktritt berechnende Umstand, während des Annahmeverzuges des Kunden eingetreten, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

10.23 Schadensersatz kann der Kunde nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch uns geltend machen.

10.24 Ist der Kunde für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechnen würden, allein oder überwiegend verantwortlich oder ist er zum Rücktritt berechnende Umstand, während des Annahmeverzuges des Kunden eingetreten, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

10.25 Schadensersatz kann der Kunde nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch uns geltend machen.

10.26 Ist der Kunde für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechnen würden, allein oder überwiegend verantwortlich oder ist er zum Rücktritt berechnende Umstand, während des Annahmeverzuges des Kunden eingetreten, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

10.27 Schadensersatz kann der Kunde nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch uns geltend machen.

10.28 Ist der Kunde für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechnen würden, allein oder überwiegend verantwortlich oder ist er zum Rücktritt berechnende Umstand, während des Annahmeverzuges des Kunden eingetreten, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

10.29 Schadensersatz kann der Kunde nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch uns geltend machen.

10.30 Ist der Kunde für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechnen würden, allein oder überwiegend verantwortlich oder ist er zum Rücktritt berechnende Umstand, während des Annahmeverzuges des Kunden eingetreten, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

10.31 Schadensersatz kann der Kunde nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch uns geltend machen.

10.32 Ist der Kunde für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechnen würden, allein oder überwiegend verantwortlich oder ist er zum Rücktritt berechnende Umstand, während des Annahmeverzuges des Kunden eingetreten, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

10.33 Schadensersatz kann der Kunde nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch uns geltend machen.

10.34 Ist der Kunde für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechnen würden, allein oder überwiegend verantwortlich oder ist er zum Rücktritt berechnende Umstand, während des Annahmeverzuges des Kunden eingetreten, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

10.35 Schadensersatz kann der Kunde nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch uns geltend machen.

10.36 Ist der Kunde für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechnen würden, allein oder überwiegend verantwortlich oder ist er zum Rücktritt berechnende Umstand, während des Annahmeverzuges des Kunden eingetreten, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

10.37 Schadensersatz kann der Kunde nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch uns geltend machen.

10.38 Ist der Kunde für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechnen würden, allein oder überwiegend verantwortlich oder ist er zum Rücktritt berechnende Umstand, während des Annahmeverzuges des Kunden eingetreten, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

10.39 Schadensersatz kann der Kunde nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch uns geltend machen.